Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner

Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 51 (2008)

Artikel: Eine "glückliche" Hinrichtung in Wangen am 12. November 1765

Autor: Locher, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1071339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eine «glückliche» Hinrichtung in Wangen am 12. November 1765

Hans Locher

Vor einiger Zeit hatte mir Familie Gygax-Aeschbacher im Ober-Schnerzenbach, Gemeinde Ochlenberg, eine Tasche voller Dokumente aus dem 18. Jahrhundert ausgehändigt. Dabei erzählte sie mir, dass sie einen Schrank, hergestellt im Jahre 1780 und seither im Familienbesitz, auffrischen lassen wollte. Der beigezogene Restaurateur entdeckte im wertvollen Möbelstück ein Geheimfach, das niemandem der Besitzerfamilie bekannt war. Darin befanden sich die erwähnten Schriftstücke. Nun war das Interesse geweckt, zu erfahren, welche Inhalte die alten Dokumente bargen. Ich wurde gebeten, bei der Aufdeckung der unbekannten Sachverhalte behilflich zu sein.

Unter den zur Verfügung stehenden Schriftstücken befanden sich 31 quittierte Rechnungen aus dem Jahre 1765, die sich alle auf das gleiche Ereignis bezogen. Eine der Zahlungsforderungen stammte von Landvogt Hackbrett zu Aarwangen. Dem Conto entnahm ich:

- Nov. 11. Der Maleficantin den Lebens-Abspruch ertheilen, für daherige Vacationen in Wangen 5 Kr. 15 Bz. Nov. 12. Das Bluth-Gericht zu authorisieren und der
 - Execution beiwohnen 5 Kr. 15 Bz.
- Nov. 12. Die Scharpf-Richterlich glückliche Vollziehung der Hochoberkeitl.n Todes-Urtheil an Meghhl.rn einzuberichten 15 Bz.

Damit stellten sich Fragen über Fragen, die ich in der folgenden Arbeit zu beantworten versuchte. Dazu verwendete ich die obgenannten Quellen, vor allem aber die im Staatsarchiv Bern aufbewahrten Dokumente zum gesuchten Sachverhalt und verschiedene Grundlagen zur Gemeinde Seeberg, denn bald einmal hatte ich festgestellt, dass die gefundenen

Geheimschubladen mit den unbekannten Dokumenten aus dem Jahre 1765. Foto Daniel Schärer



Schriften Menschen betrafen, die in der Kirchgemeinde Seeberg gewohnt hatten.

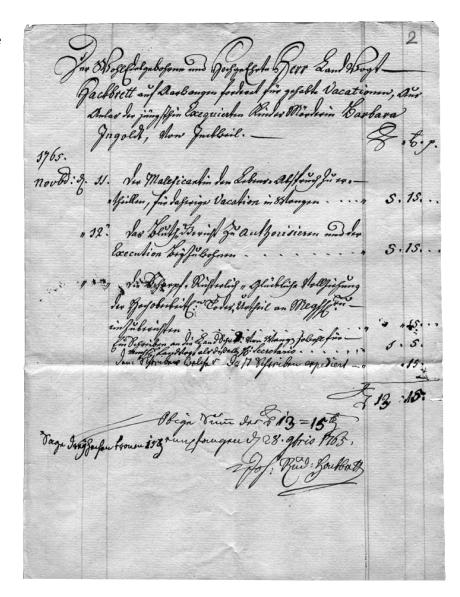
Zu Beginn der Arbeit war es mir ein Anliegen, einen möglichst guten Einblick in die Lebensumstände der betroffenen Personen zu erhalten. Leider waren die vorhandenen Quellen nicht sehr ergiebig. Trotzdem hoffe ich, dass der erste Abschnitt zum besseren Verständnis des aufwühlenden Geschehens beitragen möge.

Die Bewohner des Weilers Loch

Im Weiler Loch, gelegen zwischen der Hochschwand (Oschwand) und Juchten im Gebiet der Kirchgemeinde Seeberg, gab es im 18. Jahrhundert drei grössere Höfe. Alle waren im Besitz von Leuten mit dem Familiennamen Bögli. Die beiden unteren, nahe beisammen liegenden Güter wurden von den Brüdern Andreas und Hans Bögli bewirtschaftet. Der kleinere Betrieb gehörte dem ledigen Andreas. Dieser hatte den verheirateten Knecht Hans Schneeberger von Ochlenberg angestellt. Dessen Frau besorgte den Haushalt für die beiden Männer.

Der andere, umfangreichere Hof war um 1750 im Besitz von Hans Bögli. Dieser war seit drei Jahren mit Anna Kaderli von Utzenstorf verheiratet.

Kostenforderung des Landvogts Hackbrett zu Aarwangen für seine Bemühungen anlässlich der Hinrichtung in Wangen um 1765



Leider war das erstgeborene Kind Hans schon bald nach der Geburt gestorben. In den Jahren von 1750 bis 1759 wurden den Eheleuten die Kinder Anna, Hans-Jakob, Verena, Barbara und Elisabeth geschenkt. Das Familienglück wurde jäh unterbrochen durch den Tod der allseits beliebten Frau im Oktober 1759. Sie hatte die Folgen der schweren Geburt nicht überstanden. Auch um die kleine Elisabeth stand es schlecht. Sie wurde am Tag der Beerdigung ihrer Mutter getauft, denn man befürchtete das Schlimmste. Ein Verwandter von Hans Bögli sorgte dafür, dass die ledige Schwester seiner Ehefrau die vielfältigen Aufgaben der Verstorbenen übernahm. Es war dies die noch junge Barbara Ingold von Inkwil. Sie musste ihre Pflichten sehr ernst genommen haben. Jedenfalls gelang es ihr, das jüngste Mädchen am Leben zu erhalten. Der reiche Hans Bögli hatte Glück mit seiner Magd. Er konnte sie selbständig wirtschaften lassen. Aber auch der Knecht Andreas Friedli von Juchten und der Köhler Urs Suter aus Deitingen arbeiteten tüchtig auf dem Betrieb mit. So blieb dem beliebten Bauer auch Zeit, verschiedene Ehrenämter zu versehen. Vor allem amtete er als angesehener Chorrichter der Kirchgemeinde Seeberg.



Aus Emanuel Friedli: Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums, Band Aarwangen, 1925

Das Unheil naht

Anfang Februar 1765 kündigte Barbara Ingold hinter dem Ofen ihrem Arbeitgeber an, dass sie schwanger sei. Hans Bögli wusste genau, dass er der Vater dieses werdenden Kindes sein könnte, stritt das aber ab mit dem Hinweis, dass noch andere Männer unter dem gleichen Dach schliefen. Ihm war als Chorrichter bewusst, welche Schande über sein Haus hereinzubrechen drohte. Eine Heirat kam für den verwitweten Mann nicht in Frage, denn dies hätte weit unter seiner Würde gestanden und wäre als Untreue gegenüber seiner verstorbenen Frau nicht gebilligt worden. Also musste die Angelegenheit unter allen Umständen unbemerkt bleiben. Nur so könnte er seine Ehre nach aussen wahren.

Noch schlimmer stand die Sache für Barbara Ingold. Ihr unerwünschtes Kind konnte sie auf die Dauer nicht verbergen. Den Namen des Vaters verschweigen und dafür Geld annehmen, war für sie keine Lösung. Wollte Bögli seinen bisherigen guten Ruf behalten, musste er seine Magd verstossen. Wo diese auch hinkäme, würde ihr sittliche Verdorbenheit vorgehalten und sie würde gemieden. Der werdenden Mutter war klar, dass sie kaum mehr einen anständigen Arbeitsplatz finden konnte. Niemand wollte eine ehrlose Person unter seinem Dach haben und, nach damaliger Ansicht, selber an der Seele Schaden nehmen.

Im 18. Jahrhundert war die grosse Not der ledigen Mütter eine Folge der übertrieben strengen Sittengesetze. Die Obrigkeit Berns fühlte sich verpflichtet, über die Sittlichkeit ihres Volkes zu wachen. Diese Aufgabe hatte vor allem die Kirche zu übernehmen. Oft wurden auch geringe Übertretungen der zum Teil kleinlichen Vorschriften dem Sittengericht der Kirchgemeinde gemeldet und danach von den Chorrichtern streng bestraft. Dazu gehörten zum Beispiel Verbote zu rauchen, zu trinken, zu tanzen usw. Die Leute fühlten sich überfordert. Heuchelei, Unehrlichkeit, Bespitzelungen und Denunziationen waren die Folgen davon. Grobe sittliche Verfehlungen wurden zur Abschreckung hart geahndet. Hinrichtungen, deren Begründungen in den Folgen des ausserehelichen Geschlechtsverkehrs zu finden waren, wurden im Staate Bern bis 1827 durchgeführt. In Wangen fand die letzte Enthauptung wegen Kindstötung durch eine ledige Mutter am 20. April 1822 statt.

Welches Schicksal wartete der geplagten Barbara Ingold unter den vor-

genannten Umständen und in fast aussichtsloser Lage? Gerade weil sie eine tüchtige, verehrte, aber halt nur als Magd tätige Person war, mussten sie die damaligen Gegebenheiten besonders hart treffen. In der von Angst und Verzweiflung geprägten Situation hoffte die Schwangere auf eine Totgeburt. Diese könnte am ehesten verheimlicht werden.

Etwas stimmte nicht

Im Sommer 1765 entdeckten Schneebergers, die Familie des Knechtes bei Andreas Bögli, dass die Magd des Nachbarn ein Kind erwartete. Wer wohl der Vater sein könnte? Am 29. September, einem Sonntag, gebar Barbara in aller Heimlichkeit ein gesundes Mädchen. Schon am folgenden Tag bemerkte Frau Schneeberger die geschehene Niederkunft im Nachbarhaus. Vom Neugeborenen fehlte aber jede Spur. Das Ehepaar Schneeberger ahnte Schlimmes. Die beiden entschieden sich, den Vorfall dem Pfarrer zu melden. So konnten sie einer eventuellen Anschuldigung wegen Hehlerei vorbeugen. Hans Schneeberger entschloss sich, nicht den zuständigen Pfarrer Spengler in Seeberg aufzusuchen, sondern den ihm von der Unterweisung her bekannten Geistlichen von Herzogenbuchsee. Trotz schlechtem Wetter marschierte er am 1. Oktober nach Buchsi, wo er nur den Vikar Gysi antraf. Diesem erzählte er, was er zu wissen glaubte. Der eifrige Geistliche meldete das Gehörte unverzüglich dem Landvogt von Graffenried in Wangen.

Die rasche Abklärung

Nachdem der Landvogt nach Anhörung des Vikars überzeugt war, dass eine Kindstötung vorliegen könnte, handelte er rasch:

- 3. Oktober. Auf Befehl des Landvogts mussten Gerichtsweibel Samuel Rikli, die beiden Gerichtssässen Sollberger und Christen und Tagwächter Spar von Herzogenbuchsee den Hans Bögli, die Magd Barbara Ingold und den Knecht Andreas Friedli im Loch verhaften und ins Schloss Wangen bringen.
- 4. Oktober. Gerichtssäss Sollberger führte das Ehepaar Schneeberger, Andreas Bögli und Köhler Suter zur Befragung nach Wangen. In der



Die beiden unteren Höfe im «Loch». Foto Urs Zaugg (2008)

Zwischenzeit verhörte der Landvogt die Inhaftierten mehrmals. Diese stritten zunächst jegliche Schuldzuweisung ab. Barbara bekannte sich schliesslich zu einer Totgeburt, wollte aber nicht verraten, wo das Neugeborene versteckt wurde.

5. Oktober. Landvogt von Graffenried beorderte die Gerichtssässen Tschumi und Christen sowie den Tagwächter Spar nach Loch, wo sie unter Mithilfe von Hans Schneeberger das tote Kind suchen mussten. Am Nachmittag hatten sie Erfolg. Tschumi brachte den kleinen Leichnam nach Wangen. Nachdem er dort eingetroffen war, wurden sofort Dr. Kopp, Chirurgo Howald und zwei Hebammen ins Schloss geholt mit dem Auftrag, den Leichnam zu visitieren. Die Untersuchung ergab, dass es sich um eine fertig ausgetragene Leibesfrucht handelte, die gesund auf die Welt gekommen war, danach aber getötet wurde.

An diesem Tag fanden auch zwei Konfrontationen statt zwischen Barbara Ingold und Hans Bögli. Dieser stritt jeden fleischlichen Umgang mit der Ingold ab und beteuerte, nichts von der Schwangerschaft gewusst zu haben. Das glaubte aber der Landvogt dem fünffachen Vater nicht. Barbara äusserte sich nicht zu den gehörten Behauptungen. Wahrscheinlich hatte der reiche Bauer ihr Schweigegeld versprochen.

6. Oktober. Schneebergers erhielten vom Landschreiber die Nachricht von der Tötung des Kindes. Sie waren erleichtert, ihre Vermutung als Wahrheit bestätigt zu erhalten. Den Sachverhalt meldete Hans sofort dem Vikar Gysi. Dem Bögli wurde nun das tote Kind gezeigt, um ihn vom begangenen Mord zu überzeugen. Er stritt dies nicht ab, hielt aber fest, dass er damit nichts zu tun hatte. Die letztgenannte Äusserung bestätigte seine Magd. Bögli gab nun seine mögliche Vaterschaft zu.

Köhler Suter wurde nochmals zu einem Verhör aufgeboten, weil die Angeklagte bezeugt hatte, nur Bögli käme als Vater ihres Kindes in Frage. Von den beiden im gleichen Haushalt lebenden Männern sei sie nie belästigt worden. Als ihr das tote Mädchen vorgezeigt wurde, gestand die Mutter, sie habe das Neugeborene in ihrer Verzweiflung und grossen Not gewürgt und so den Tod herbeigeführt. Darauf gestand auch Bögli, dass er oft und viel die Ingold beschlafen hatte. Damit waren auch die Aussagen von Friedli und Suter und deren Unschuld mit grosser Sicherheit bestätigt.

7. Oktober. Die Pfarrherren von Thunstetten, Bleienbach, Lotzwil, Aarwangen, Niederbipp, Langenthal, Ursenbach, Walterswil, Koppigen, Seeberg, Wangen und Herzogenbuchsee sowie der dortige Vikar wurden auf diesen Tag nach Wangen aufgeboten. Nicht alle konnten erscheinen. Der Landvogt eröffnete den Anwesenden die geschehene Kindstötung. Sobald das Urteil der Hohen Kriminalkommission vorläge, das könnte etwa in einem Monat der Fall sein, würde die Sünderin nach geltendem Recht hingerichtet. Die Pfarrherren besprachen nun, wie die vorgeschriebene täglich zweimalige Unterweisung der Mörderin, deren Betreuung und Begleitung bis zur Hinrichtung zu geschehen hatte.

10. Oktober. Im Ratsmanual der Stadt Bern wurde eingeschrieben, dass der Landvogt von Wangen eine Criminal-Procedur eingesandt hatte. Mittels Zedel wurde die Kriminalkommission freundlich gebeten, den Fall der Kindsmörderin Barbara Ingold von Inkwil, und Hans Bögli, Chor-

Franz Ludwig von Graffenried, 1762–1768 Landvogt zu Wangen, Hüftbild, Künstler unbekannt. Foto Burgerbibliothek Bern



richter von Loch, zu prüfen und ihr Gutachten dem Hohen Rat zu unterbreiten.

- 12. Oktober. Der Leichnam ihres Kindes wurde der an Leib und Seele leidenden Täterin nochmals gezeigt und dann zum Begräbnis freigegeben. Der Sigrist von Wangen läutete zu Ehren des bedauernswerten Kindes die Totenglocke und bestattete hernach den Leichnam.
- 13. Oktober. Das Kindlein kam nicht zur Ruhe. Es musste auf Befehl des Landvogtes nochmals ausgegraben werden, weil wahrscheinlich die Spuren der Erdrosselung genauer beschrieben werden mussten. Gleichentags, es war wieder ein Sonntag, wurde das Kind zur endgültigen Ruhe gebettet.

Erstaunlich ist, wie die Abklärungen sich zeitlich rasch folgten, trotz der langen Wege, die von den Beauftragten zu Fuss oder mit dem Pferd zurückgelegt werden mussten. Heute wäre es auch kaum mehr möglich, aussenstehende Leute so kurzfristig einzusetzen.

Das bange Warten

Die fortan nur noch als Mörderin genannte Barbara Ingold erkrankte. Sie wurde deshalb von den beiden Frauen Maria und Verena Schorer von Wangen gewartet. Dr. Kopp von Wiedlisbach und Schärer Howald von Wangen besuchten die Kranke mehrmals und versorgten sie mit Medikamenten. Die Sünderin wurde auch täglich zweimal von verschiedenen Geistlichen unterwiesen. Hans Bögli und Andreas Friedli blieben inhaftiert. Für den Knecht wurde vom Rat zu Bern eine Freilassungsorder erwartet. Am Montag, den 30. Oktober, erhielt der Landvogt das erhoffte Schreiben. Der Hohe Rat befand, dass keine Ursache bestände, Andreas Friedli länger in Haft zu halten, da weder Verdacht noch Belästigung bei ihm anständen und er nichts mit dem Kindsmord zu tun hatte. Also sei er sofort auf freien Fuss zu setzen. Der Landvogt tat dies noch am gleichen Tag und händigte dem Mann ein so genanntes Ehrbewahrnuss aus. Das war eine Bestätigung der schuldlos durchgestandenen Gefangenschaft. Im Verlaufe des Oktobers 1765 wurde der ganze Besitz von Hans Bögli durch Amtsleute inventarisiert. Daraus ergab sich, dass dem Angeklagten bei einem Schuldspruch viele Kosten der Procedur überwälzt werden konnten.

Unterschiedlich harte Urteile

Am 4. November behandelte die *Criminal-Commission* von Bern den Fall Ingold-Bögli anhand des vorliegenden Untersuchungsberichtes von Landvogt von Graffenried. Barbara Ingold wurden mehrere Verfehlungen zur Last gelegt. Die schlimmste war, dass die Übeltäterin ihr lebendgeborenes Mädchen sofort erdrosselt und dies zuerst abgestritten hatte. Die Kommission fällte deshalb folgendes Urteil:

Da nun die Barb. Ingold sich des Mordes ihres Kindes auf eine solche strafbare Weise schuldig gemacht, so können wir mitauch das Richterliche Schwärt zu ergreifen des Kinds vergossene Blut an der Mutter zu rächen und diese Blutschuld zu tilgen. Es ist demnach unser Wille und Befehl, dass nachdeme die Barb. Ingold in Sachen ihres Heils sorgfältig und gründl. wird unterweisen, sie nach üblichen Formalitäten dem Scharpfrichter übergeben, gebunden, auf die Richtstatt geführt und alda nach beschehner Empfehlung ihrer teuren Seele in die Hände ihres erbarmenden Erlösers, mit dem Schwärt vom Leben zum Tod hingerichtet, der entseelte Körper dann an dem verschmähten Orth verscharret wird, ihr Guthaben, wenn sie jeh solches besitzen thäte, uns anheim gefallen sein solle. Welch gerechtes Urtheil Ihr an dieser Armensünderin vollziehen lassen werdet.

Danach wurden auch die Verfehlungen des Hans Bögli angehört, wie sie im vorliegenden Bericht aufgezeichnet waren. Die Kommissionsmitglieder stellten fest, dass der Chorrichter Bögli unverantwortlich gehandelt hatte. Die Leugnung des häufigen fleischlichen Umganges mit der Ingold und von der Schwangerschaft nichts gewusst zu haben, seien ein Anteil zur unseligen Tat der jungen Frau. Als Christ und ehrwürdiger Chorrichter wäre es seine Pflicht gewesen, sich von Anfang an als Vater des Kindes zu bekennen. Er hätte dadurch wohl seine eigene Schande aufgedeckt, aber auch den Tod zweier Menschen verhütet. Das Urteil lautete für Bögli:

Da aber seine betrübliche Nachlässigkeit und Stillschweigen ihn allerdings strafbar macht, ist unser Wille, dass derselbe zu Abtrag aller dieser Procedur halb ergangene Kosten verfelt, ausserdem seine aufgehabten Ehrenstellen von nun an entsteht und auf zwei Jahre lang aus unserm Immediat-Landen bannisiert sein solle. Vor der Antretung der Bannisation aber werdet Ihr diesen Bögli vor dem Chorgericht seiner Gemeinde und unter Eurem Crosidio, eine auf den Umstand passende Censur auf die kräftigste Weise ertheilen und sonst alles auf obigem Fuss exequiren wissen.

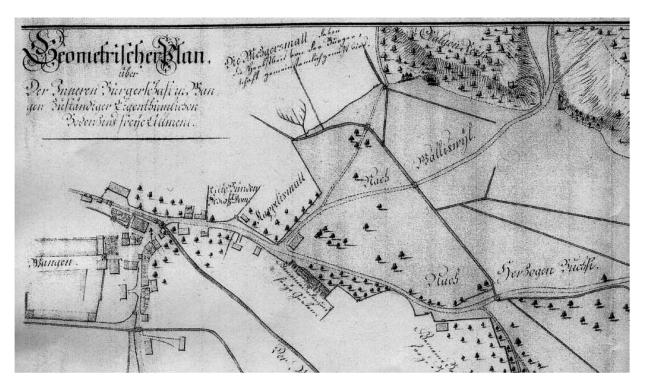
Am gleichen Tag wurden die zwei Schuldsprüche vom Hohen Rat genehmigt und weitergeleitet nach Wangen.

Die beiden Urteile zeigen, wie übertrieben hart sittliche Vergehen zur damaligen Zeit bestraft wurden. Die regierende Oberschicht konnte oder wollte nicht merken, wie ihre moralistische Gesetzgebung und deren Handhabung beim Volk Zustände schufen, die zu Ausweglosigkeiten und schlimmen Schicksalen führen konnten. Wen wunderts, dass der Selbstmord von schwangeren Frauen ledigen Standes nicht selten als einzige Fluchtmöglichkeit vor einem unwürdigen Leben gesehen wurde! Von mitschuldigen Männern war kaum die Rede. Nur aus dem im 18. Jahrhundert herrschenden Zeitgeist heraus ist zu verstehen, wenn der Hohe Rat einhellig beschloss, das aus damaliger Sicht gerechte «Urtheil» zu vollziehen. Der Unterschied der Wertschätzung und Schuldzuweisung zwischen Mann und Frau ist auch in Gerichtsurteilen klar zu erkennen.

Die «glückliche» Hinrichtung

Hektische Betriebsamkeiten im Schloss Wangen wiesen darauf hin, dass am 6. November die Urteile der Kriminalkommission eingetroffen waren. Aus welchen Gründen der Landvogt die Hinrichtung schon auf den 12. November ansetzte, einem Zeitpunkt, da er ortsabwesend war, ist nicht belegbar. Jedenfalls bat er Landvogt Hackbrett zu Aarwangen mit einem Schreiben, während seiner Abwesenheit die Statthalterschaft zu übernehmen.

Die Vorbereitungen für die Enthauptung waren aufwändig. In aller Eile musste Weibel Rikli, unterstützt von Hilfskräften, die schriftlichen Befehle, Aufgebote und Anordnungen des Landvogtes den benötigten Leuten überbringen. Die Richtstätte am Nordhang des Gensberges, heute noch Galgenhubel genannt, wurde gereinigt. Hernach stellte Werkmeister Hartmann von Wangen das *Echafaut* und die Schranken auf. Die Pfarrherren hatten zu bestimmen, wer vor der Hinrichtung die Standpredigt halten sollte. Leutnant Tanner, zwei Wachtmeister, vier



Flurplan von Wangen, 1793, mit dem Weg vom Städtchen zur Richtstätte (oben rechts). Archiv Heinrich Rikli

Korporale und 34 bewaffnete Füsiliere hatten den Aufzug zum Schafott zu begleiten und der *Execution* beizuwohnen. Weiter wurde Scharfrichter Stuber von Bern aufgeboten, begleitet von einem Weibel. Nicht fehlen durften auch ein berittener Feldweibel mit fünf Kavalleristen. Am Tage vor der Hinrichtung erteilte Landvogt Hackbrett von Aarwangen Barbara Ingold den Lebensabspruch im Beisein des Geistlichen von Wangen, der eine *Buss-, Trost- und Vermahnungsred* halten musste. Danach wurde Hans Bögli eröffnet, dass er in Seeberg öffentlich censuriert würde. Während der Nacht vor der Enthauptung wurde die arme Sünderin durch die Pfarrherren von Ursenbach, Walterswil, Koppigen und Vikar Gysi betreut und auf den Tod vorbereitet.

Am Dienstagmorgen, den 12. November 1765, setzte sich der Zug mit der Verurteilten zu ihrem schweren Gang in Bewegung, angeführt von den Reitern, Landvogt Hackbrett, Landschreiber Morell und den Pfarrherren von Niederbipp und Bleienbach. Sicher schlossen sich auch Schaulustige dem Zug an. Der ungefähr ein Kilometer lange Weg führte

vom Schloss durch das Städtchen Wangen den Galgenrain hinauf zum Richtplatz. Dort angelangt, hielt der Geistliche von Niederbipp auf dem Richtstuhl die Standrede, eine Rechfertigung der Hinrichtung und Mahnung an die Umstehenden. Dann wurde die Seele der armen Sünderin dem Erlöser anbefohlen. Sofort waltete nun *Scharpfrichter* Stuber seines Amtes. Die Enthauptung mit dem Schwert schilderte Landvogt Hackbrett in seinem Bericht an den Hohen Rat als *glückliche* Hinrichtung. Gemeint hatte der Schreiber damit, dass diese mit einem Schwertstreich gelungen war. Der Scharfrichter verscharrte den entseelten Leib in der Nähe der Richtstätte. Einer Mörderin blieb der Friedhof verschlossen. Zum Abschluss waren die Aufgebotenen zum Mittagessen in den Gasthäusern Krone und Rössli in Wangen geladen.

Was weiter geschah

Landvogt Hackbrett zeigte Herz. Bevor er seine Stellvertretung abtrat, kümmerte er sich um die verwitwete Mutter von Barbara. Das der Verstorbenen geschuldete Lohnguthaben und deren weiteres Eigentum wurden unter Aufsicht des Freiweibels Gygax von Riedtwil den Angehörigen der Hingerichteten zurückgegeben. Landvogt Hackbrett setzte sich also über die letzte Anordnung im Todesurteil hinweg.

Hans Bögli wurde am 24. November nach Seeberg geführt. In der Kirche hielt Pfarrer Spengler vor versammelter Dorfbevölkerung eine *expressne* (ausdrucksstarke) Predigt zu dem aussergewöhnlichen Anlass. Danach erfolgte die Urteilsverkündung, wie sie vom Hohen Rat genehmigt worden war. Dem Täter wurde nun wieder durch Landvogt von Graffenried von Wangen vor *hiesiger Ehrbarkeit die Obrigkeitliche Censur anbefohlen. S*ie beinhaltete:

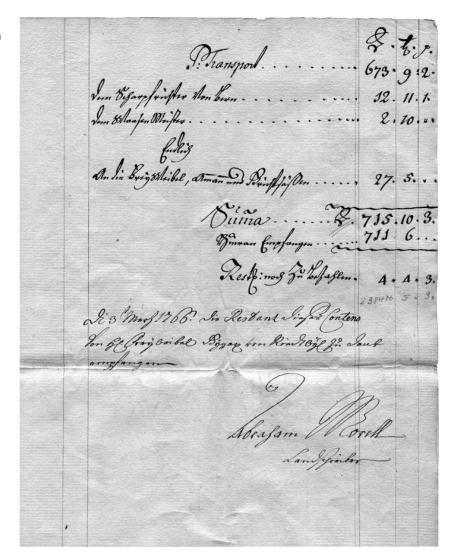
- Zwei Jahre Verbannung aus dem Gebiet der Republik Bern
- Bezahlung sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der Hinrichtung von Barbara Ingold anfielen (Diese betrugen 715 Kronen, 10 Batzen und 3 Kreuzer. Zu damaliger Zeit hätte man mit der genannten Summe über 20 gute Pferde kaufen können.)
- Abtretung aller Ehrenämter

Die Besitzerfamilie Gygax auf dem Hof Oberschnerzenbach, um 1930.





Letzte Seite der Kostenzusammenstellung sämtlicher Aufwendungen für das Gerichtsverfahren und der weiteren Bemühungen, erstellt durch Landschreiber Morell in Wangen, Dezember 1765.



Das war eine schmachvolle Erniedrigung für den bis anhin geachteten Chorrichter. Auf Beschluss des Chorgerichts von Seeberg wurden die fünf Kinder Böglis unter Vormundschaft gestellt. Als Hauptvogt wirkte Peter Gygax von Schnerzenbach. Niklaus Affolter von Riedtwil amtete als zweiter Vogt. Beide waren mit Schwestern des Gebannten verheiratet.

Peter Gygax gab das Heimwesen im Loch vom 26. Februar 1766 bis zu selbigem Datum im Jahre 1768 seinem Sohn Joseph in Lehen. Das Einverständnis zu diesem Acord gaben der Beivogt und Gerichtssäss Niklaus Affolter, Freiweibel Gygax, Chorrichter Hans Jakob Kummer und Bannwart Hans Lüdi. Im Vertrag wurde festgehalten, was der frisch verheiratete Lehensmann an Gebäuden, Geräten, Pflichten und Rechten zu übernehmen hatte, aber auch, was er kaufen musste an Tieren und Waren. Das junge Ehepaar verpflichtete sich, die älteste Tochter und den Sohn von Hans Bögli an den Tisch zu nehmen und ordentlich zu erhalten. Die drei weiteren Kinder wurden für die Zeit der Verbannung ihres Vaters, der im Februar 1768 auf seinen Hof zurückkehrte, von Verwandten aufgenommen. Peter Gygax war ein überaus fürsorglicher Vormund für die Kinder und gewissenhafter Verwalter des ihm anvertrauten Vermögens von Bögli. Auch für die rasche Tilgung der hohen Schuld seines verurteilten Schwagers fühlte sich Peter Gygax verantwortlich und sorgte dafür, dass der in dieser Sache vom Landvogt beauftragte Freiweibel Gygax das benötigte Bargeld erhielt. Am Schluss der betreffenden Kostenzusammenstellung ist zu lesen:

Den 3. Merz 1766. Die Restanz dieses Contens von Hl. Freyweibel Gygax von Riedtwyl zu Dank empfangen.

Abraham Morell, Landschreiber

Damit ist auch die Frage beantwortet, weshalb die quittierten Rechnungen für die gesamten Kosten der Hinrichtung einer jungen Frau im Jahre 1765 in den Besitz der Familie Gygax in Oberschnerzenbach kamen. Die Angehörigen der Familie Bögli im Loch konnten durch das vorbildliche Walten des tüchtigen Bauern Peter Gygax wohltuende Hoffnung auf ein geordnetes Leben schöpfen.

Dank

Grossen Dank für alle Unterstützungen und nützlichen Hinweise an: Familie Gygax, Ober-Schnerzenbach, Walter Ischi und Urs Zaugg, Oschwand, die Redaktion des Jahrbuches, das Personal des Staatsarchivs Bern und alle weiteren Personen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Quellen und Literatur

Staatsarchiv Bern:

Ratsmanual der Stadt Bern, September bis Dezember 1765 Criminal-Manual der Stadt Bern, 1763–1767 Criminal-Procedur von Landvogt von Graffenried, Oktober 1765 Kirchenbücher von Seeberg (K 3, K 4, K 14)

Fam. Gygax, Schnerzenbach: Gerichtsrechnungen von 1765 Kostenzusammenstellung 1765 von Landschreiber Morell Vogtsrechnung (Vormundschaft) 1766–1768 Lehensvertrag für den Hof von Hans Bögli 1766

Kirchgemeinde Seeberg Chorgerichtsmanual 1765 Liegenschaftsrodel bis 1850

Richard Feller, Geschichte Berns, Bern, Frankfurt a.M. 1974, Band 3 Anne-Marie Dubler, Die Freiweibel im Oberaargau, Jahrbuch des Oberaargaus, Langenthal 2000, S. 71–94